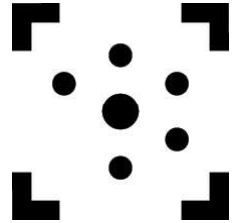


Beitragsordnung der Studierendenschaft



Aufgrund der § 65 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2004 die folgende Änderung der Beitragsordnung für die Studierendenschaft beschlossen:

Inhalt

- § 1. Beitragszweck und Beitragspflicht
- § 2. Beitragshöhe, Teilbeträge
- § 3. Erhebung und Fälligkeit
- § 4. Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht
- § 5. Inkrafttreten

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierenden von ihren eingeschriebenen Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Diese sind zur Zahlung verpflichtet.

§ 2. Beitragshöhe, Teilbeträge

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 6,10 Euro.

Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 4,05 Euro, davon sind
 - a. für den Studierendensport 0,25 Euro,
 - b. für den Sozialfonds 0,50 Euro,
 - c. für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro,
 - d. für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 2,80 Euro bestimmt.
2. Der Fachschaftsanteil beträgt 2,05 Euro.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Universität kostenfrei erhoben und an den Studierendenrat weitergeleitet.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
 2. mit der Rückmeldung.

§ 4 Ausnahmen und Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die ihren Grundwehrdienst oder ihren zivilen Ersatzdienst ableisten oder sich im Auslandsstudium oder -praktikum befinden.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann einzelnen Studierenden in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales gemeinschaftlich. Näheres regelt der Studierendenrat durch Richtlinien. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität am 25.10.2004 beschlossen und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.